

Gesetz über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (Gesetz über den Anwaltsberuf - AnwG)

vom 6. Februar 2001

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 95, 122 Absatz 2 und 123 Absatz 3 der Bundesverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA);
eingesehen das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen einerseits der Schweizerischen Eidgenossenschaft und andererseits der Europäischen Union und Ihrer Mitgliedstaaten über den freien Personenverkehr;
eingesehen die Artikel 10, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen gilt das vorliegende Gesetz:²

- a) für Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen und in der Schweiz im Rahmen des Anwaltsmonopols Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten;²
- b) für Personen, die gemäss dem BGFA und dem vorliegenden Gesetz als Anwaltspraktikanten zugelassen sind.²

² Aufgehoben.²

Art. 2 Anwaltsmonopol

¹ Unter Vorbehalt von anderslautenden Gesetzesbestimmungen kann nur der im kantonalen Register oder in einer öffentlichen Liste eingetragene Anwalt den Auftrag übernehmen, die Parteien vor den Zivil- und Strafgerichten zu vertreten oder ihnen beizustehen.

² Der zuständige Richter überprüft von Amtes wegen die Eintragung des vor ihm handelnden Anwaltes im kantonalen Register oder in der öffentlichen Liste. Bei fehlender Eintragung gewährt der Richter der Partei eine angemessene Frist um die Prozesshandlung oder Eingabe zu unterzeichnen oder sich durch einen eingetragenen Anwalt vertreten zu lassen; er macht sie darauf aufmerksam, dass im Unterlassungsfalle die Prozesshandlung oder Eingabe unbeachtet bleibt.

Art. 3 Kantonales Register und öffentliche Liste der Anwälte

¹Der Präsident der kantonalen Aufsichtsbehörde der Anwälte führt das kantonale Anwaltsregister sowie die öffentliche Liste der Anwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die in der Schweiz unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen. Zu diesem Zweck:²

- a) untersucht und entscheidet er die Gesuche;²
- b) entscheidet er über die Zulassung eines Anwalts aus einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA zur Eignungsprüfung oder zum Gespräch zur Prüfung der erforderlichen Fähigkeiten;²
- c) nimmt er die notwendigen Eintragungen, Publikationen und Löschungen vor;²
- d) bewilligt er die Einsichtnahme ins Register und bearbeitet Auskunftsgesuche;²
- e) ordnet er die anderen vom Bundesrecht vorgesehenen Massnahmen betreffend die administrative Aufsicht an;²
- f) publiziert er im Amtsblatt jede Eintragung im Register und zu Beginn des Jahres die Liste der im Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste eingetragenen Anwälte.²

²Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist anwendbar.

³Die Entscheide des Präsidenten der kantonalen Aufsichtsbehörde sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar. Das Beschwerderecht des Anwaltsverbandes gegen eine Eintragung im Register beginnt mit deren Publikation im Amtsblatt (Art. 6 Abs. 4 BGFA).

2. Abschnitt: Praktikum und Prüfung**Art. 4** Anwaltspatent

¹Für die Erlangung des Anwaltspatentes muss ein Praktikum absolviert und eine Schlussprüfung bestanden werden.

²Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abschnitts bestimmt der Staatsrat in einem Reglement die Voraussetzungen und die Organisation des Praktikums und der Prüfung sowie den Prüfungsstoff.

Art. 5 Praktikum: a) Zulassung und Dauer

¹Das Praktikum kann antreten, wer ein juristisches Studium absolviert und abgeschlossen hat mit:²

- a) einem Lizentiat, einem Bachelor oder einem Master in Recht einer schweizerischen Hochschule;²
- b) einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat.²

²Im Übrigen muss der Anwaltspraktikant die persönlichen Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis c BGFA erfüllen.

³Die Dauer des Praktikums beträgt 18 Monate. Sie darf fünf Jahre nicht überschreiten.²

Art. 6 b) Praktikumsmeister

¹Das Praktikum ist mindestens während eines Jahres im Büro eines im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwalts zu absolvieren.

²Der andere Teil des Praktikums kann, vor oder nach dem im Absatz 1 erwähnten Praktikum, absolviert werden:²

- im Wallis auf der Kanzlei eines Walliser Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft, bei einem Rechtsdienst der Kantonsverwaltung oder einer Gemeindeverwaltung oder beim Rechtsdienst eines anderen Walliser Organismus,²
- in einem anderen Kanton bei einem im kantonalen Register eingetragenen Anwalt, auf der Kanzlei einer Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft, bei einem Rechtsdienst der Kantonsverwaltung oder einer Gemeindeverwaltung oder beim Rechtsdienst eines anderen Organismus, oder²
- bei einem Rechtsdienst der Bundesverwaltung oder bei einer eidgenössischen Gerichtsbehörde.²

³Bei der Anmeldung zur Prüfung sorgt der Anwaltspraktikant dafür, dass er mit Unterlagen belegen kann, dass er die vom Gesetz vorgeschriebene Praktikumsdauer absolviert hat.²

Art. 7 c) Stellung des Praktikanten

¹Der Anwaltspraktikant übt seine Tätigkeit unter der Leitung und Verantwortung seines Praktikumsmeisters aus.

²Die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Anwälte gelten auch für die Anwaltspraktikanten.

Art. 8 Prüfung: a) Grundsätze

¹Zweck der Prüfung ist festzustellen, ob der Kandidat die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

²Die Prüfung erstreckt sich auf die theoretischen und praktischen Rechtskenntnisse, namentlich der Hauptgebiete des materiellen Rechts und des Verfahrens sowie auf die Standespflichten. Sie besteht aus schriftlichen und mündlichen Examen vor einer kantonalen Anwaltsprüfungskommission.

³Das nicht Bestehen der dritten Prüfung ist endgültig. Zwischen der zweiten und dritten Prüfung muss mindestens ein Jahr verfließen sein.

Art. 8bis ² b) Öffentlichkeit der mündlichen Examen

Das mündliche Examen ist öffentlich.

Art. 9 ² c) Gebühr

Es wird eine Prüfungsgebühr laut einem vom Staatsrat beschlossenen Tarif erhoben. Diese Gebühr wird jedoch nicht höher sein als die von einem Departement erhobene Siegelgebühr in einer nicht vermögensrechtlichen Verwaltungssache.

Art. 10¹ Kantonale Anwaltsprüfungskommission: a) Grundsätze

¹Es wird eine kantonale Anwaltsprüfungskommission geschaffen, die erstinstanzlich zuständig ist.²

- a) sich über das Resultat der schriftlichen und mündlichen Examen des Anwaltskandidaten auszusprechen;
- b) den Inhalt der Eignungsprüfung (Art. 31 Abs. 3 BGFA) oder den Rahmen des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten (Art. 32 BGFA) festzulegen;
- c) einem Anwalt aus den Mitgliedstaaten der EG oder der EFTA, der sich ins kantonale Anwaltsregister eintragen lassen will, die Eignungsprüfung abzunehmen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a BGFA) oder seine Fähigkeiten anlässlich eines Gesprächs zu beurteilen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 BGFA).²

²Der Entscheid der Kommission kann beim Kantonsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.²

³Im Übrigen wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 11 b) Zusammensetzung

¹Die Prüfungskommission besteht aus dreizehn Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden und die Walliser Anwälte und die Gerichtsbehörden angemessen vertreten.²

²Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Kantonsgerichts, des Büros der Staatsanwaltschaft oder des Walliser Anwaltsverbandes ernannt. Die ernannten Kommissionsmitglieder müssen während des Zeitraums, für den sie ernannt wurden, ihr Mandat ausführen; Rücktritte aus berechtigten Gründen bleiben vorbehalten.²

³In ihr müssen beide Landessprachen vertreten sein. Die Prüfungen müssen von Kommissionsmitgliedern, welche dieselbe Amtssprache sprechen wie der Kandidat, abgenommen respektive korrigiert werden.²

⁴Als Mitglieder der Kommission dürfen nicht amten:²

- a) Verwandte oder Verschwägte des Kandidaten bis zum vierten Grad einschliesslich;²
- b) Personen, bei welchen der Kandidat sein Praktikum gemacht hat.²

Art. 12 c) Organisation

¹Die Kommission organisiert sich selbständig. Sie kann insbesondere:

- a) sich in Unterkommissionen von je drei Mitgliedern aufteilen;
- b) eines ihrer Mitglieder mit der Vorbereitung der Prüfungsthemen beauftragen;
- c) einen Berichterstatter zur Bewertung der schriftlichen Aufgaben ernennen.

²Das Sekretariat der Kommission wird durch das Departement gewährleistet.

3. Abschnitt: Aufsichtsbehörden

Art. 13 Grundsätze und Organisation

¹Die disziplinarische Aufsicht der Anwälte wird ausgeübt durch:

a) die Aufsichtskammer der Anwälte in erster Instanz;

b) die kantonale Aufsichtsbehörde als Beschwerdeinstanz.

²Die Aufsichtskammer setzt sich aus sechs Mitgliedern und drei Suppleanten zusammen, die vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden. Die ernannten Mitglieder der Kammer müssen während des Zeitraums, für den sie ernannt wurden, ihr Mandat ausführen; Rücktritte aus berechtigten Gründen bleiben vorbehalten.²

a) Ein Mitglied und ein Suppleant werden auf Vorschlag des Kantonsgerichts aus den erstinstanzlichen Richtern bezeichnet.²

b) Ein Mitglied und ein Suppleant werden auf Vorschlag des Büros der Staatsanwaltschaft aus den Staatsanwälten bezeichnet.²

c) Vier Mitglieder und ein Suppleant werden auf Vorschlag des Walliser Anwaltsverbandes aus den Anwälten, die im kantonalen Register eingetragen sind, bezeichnet.²

d) Ein Anwalt führt den Vorsitz der Aufsichtskammer.²

³Die kantonale Aufsichtsbehörde setzt sich aus drei Kantonsrichtern zusammen. Das interne Organisationsreglement des Kantonsgerichtes bestimmt ihre Arbeitsweise.

⁴Die Aufsichtskammer tagt gültig mit drei Mitgliedern. In allen Fällen besteht die Mehrheit der tagenden Mitglieder der Kammer aus Anwälten.

⁵Kann die Aufsichtskammer infolge Verhinderung oder Ausstand ihrer Mitglieder und Suppleanten nicht gültig tagen, ernennt der Staatsrat ein oder mehrere ausserordentliche Mitglieder unter Berücksichtigung des Grundsatzes in Absatz 4.

⁶In disziplinarischen Fällen führt das Departement die Instruktion durch und unterbreitet seine Entscheidungsträge der Aufsichtskammer.²

⁷Der Staatsrat setzt die Entschädigung der Anwälte für ihre Tätigkeit im Rahmen der Aufsichtskammer fest; im Übrigen organisiert sich diese selbständig.

Art. 14 Zuständigkeit und Verfahren

¹Die Aufsichtskammer:

a) kontrolliert die berufliche Tätigkeit der Anwälte die im Kanton Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten;

b) eröffnet Disziplinarverfahren und ordnet disziplinarische Sanktionen an;

c) veranlasst die nützlichen Informationen und Meldungen.

²Die kantonale Aufsichtsbehörde:

a) entscheidet endgültig Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Aufsichtskammer;

b) erfüllt die der kantonalen Aufsichtsbehörde vom Gesetz zugewiesene Mitteilungs- und Zusammenarbeitsverpflichtung gegenüber den Behörden der anderen Kantone und der Eidgenossenschaft sowie denjenigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

³Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

Art. 15² Gebühr

Die Aufsichtskammer erhebt eine Entscheidgebühr gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (TarG). Diese Gebühr ist jedoch nicht höher als die von einem Departement erhobene Gerichtsgebühr in einer nicht vermögensrechtlichen Verwaltungssache.²

Art. 15a² Missbräuchliche Anzeige

Endet ein Verfahren damit, dass der Präsident der Aufsichtskammer verfügt, es einzustellen, und wurde das Verfahren aufgrund eines unüberlegten, verwerflichen oder streitsüchtigen Verhaltens des Anzeigers eröffnet, so kann dieser mit einer Busse von bis zu 5000 Franken bestraft werden.

Art. 15b² Fähigkeit des Anwalts, Parteien zu vertreten

¹ Es liegt an der Behörde, die mit einer hängigen Angelegenheit befasst ist, zu prüfen, ob ein Anwalt in dieser Angelegenheit Parteien vertreten kann.

² Rechtsmittel können gemäss dem Verfahren, das für diese Angelegenheit gilt, eingelegt werden.

Art. 15c² Berufsgeheimnis

Mittels vorgängigem Entscheid kann die Aufsichtskammer oder die kantonale Aufsichtsbehörde das Berufsgeheimnis des Anwalts für die Belange des Disziplinarverfahrens aufheben.

Art. 15d² Zugang zu den Unterlagen

Wenn kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht, können die Aufsichtskammer und die kantonale Aufsichtsbehörde Unterlagen von Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren einsehen, wenn sie diese brauchen, um ein Disziplinarverfahren durchzuführen.

4. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 16 Berufshaftpflichtversicherung**

Eine mit Blick auf die Natur und Tragweite der Risiken genügende Berufshaftpflichtversicherung liegt vor, wenn die vom Anwalt abgeschlossene Haftpflichtversicherung mindestens eine Garantiesumme von einer Million Franken pro Schadenfall aufweist.

Art. 17 Entbindung vom Berufsgeheimnis

Der Präsident der kantonalen Aufsichtsbehörde ist zuständig einen Anwalt zu ermächtigen, ein Geheimnis zu offenbaren, das ihm im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut wurde.

Art. 18² Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer:²

- 7 -

- a) ohne Berechtigung den Anwaltsberuf ausübt;²
- b) die Berufsbezeichnung als Anwalt verwendet, ohne über ein Anwaltspatent zu verfügen oder gemäss den Artikeln 11 und 33 BGFA berechtigt zu sein, diese Berufsbezeichnung zu verwenden;²
- c) eine andere Berufsbezeichnung als Anwalt verwendet, ohne dazu in Anwendung der Artikel 11, 24, 27 Absatz 2 und 33 BGFA berechtigt zu sein;²
- d) zu Unrecht in seinen Geschäftsbeziehungen die Eintragung in das Anwaltsregister erwähnt.²

²Das Departement entscheidet gemäss dem für administrative Strafentscheide anwendbaren Verfahren.²

³Der Entscheid kann veröffentlicht werden.²

Art. 19 Änderung des geltenden Rechts

1. Die Artikel 33 und 34 Absatz 1 und 186 Buchstabe c der Zivilprozessordnung vom 24. März 1998 werden wie folgt geändert:

Art. 33 B. Vertretung: 1. Im Allgemeinen

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen kommt das *Gesetz über den Anwaltsberuf für die Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden zur Anwendung.*

Art. 34 Abs. 1 2. Unfähigkeit der Partei

¹Findet der Richter, dass eine Partei nicht in der Lage ist, den Prozess selbst mit der erforderlichen Klarheit und in der vorgeschriebenen Form zu führen, kann er sie auffordern, sich durch eine handlungsfähige Person im Sinne des *Gesetzes über den Anwaltsberuf* vertreten zu lassen.

Art. 186 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 neu b) besondere Aussagen

¹Verweigert werden können überdies:

- c) Aussagen über Tatsachen, welche dem Zeugen anvertraut wurden oder die er wahrgenommen hat in seiner Stellung als Seelsorger, Arzt, Notar oder als deren Hilfsperson. Wird der Zeuge von der Pflicht zur Gemeinhaltung befreit, ist er zur Aussage verpflichtet, wenn nicht gemäss seiner gewissenhaften Erklärung ein höheres Interesse die Gemeinhaltung gebietet. Die Erklärung ist vor dem Richter mündlich abzugeben, nachdem dem Zeugen der Beweisgegenstand bekannt gegeben worden ist. Vorbehalten bleibt das absolute Zeugnisverweigerungsrecht des Anwaltes.

²*Die Anwälte und ihr Hilfspersonal haben ein absolutes Zeugnisverweigerungsrecht.*

2. Der Artikel 49 Ziffer 4 der Strafprozessordnung vom 2 Februar 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 49 Ziff. 4 Verteidigung

⁴Als Verteidiger werden zugelassen *die im kantonalen Anwaltsregister aufgeführten Anwälte, welche Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten sowie die im Kanton tätigen Rechtspraktikanten.*

3. Der Artikel 9 Absatz 4 der Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. September 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs.4 Register der Verlustscheine

⁴ *Jeder provisorische oder definitive* Verlustschein und jedes Konkursurteil, welche einen Anwalt der Parteien vor Gerichtsbehörden vertritt oder einen Notaren betreffen, werden vom Amtsvorsteher unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt.

Art. 20 Aufhebung

Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

- a) die Artikel 1 bis 26, 33 bis 40, 41 Absatz 1 und 2, 42 und 43 des Gesetzes über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand vom 29. Januar 1988;
- b) das Ausführungsreglement zum Gesetz über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand vom 14. Juni 1989.

Art. 21 Gerichtlicher und administrativer Rechtsbeistand

Die nicht aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand vom 29. Januar 1988 bleiben in folgender Form weiter bestehen: (s. GS/VS 177.7)

Art. 22 Übergangsbestimmung

¹ Der ausserhalb des Kantons niedergelassene Anwalt mit allgemeiner Berufsausübungsbewilligung im Wallis muss auf Verlangen des Präsidenten der kantonalen Aufsichtsbehörde seine Eintragung im kantonalen Register, innert der Frist von 30 Tagen, verlangen. Bei unterlassenem Eintragungsgesuch innert dieser Frist, wird vermutet, dass er auf die Eintragung verzichtet; der Gegenbeweis ist zulässig.

² Vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eröffnete Verfahren werden nach neuem Recht weiterbehandelt.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt und bestimmt das Datum seines Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates, in Crans-Montana, am 6. Februar 2001.

Der Präsident des Grossen Rates: **Yves-Gérard Rebord**
Die Sekretäre: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Gesetz über den Anwaltsberuf vom 6. Februar 2001 (AnwG)	GS/VS 2002, 2	01.06.2002
¹ Änderung vom 9. November 2006	Abl Nr. 48/2006	01.07.2007
² Änderung vom 15. November 2013	Abl. Nr. 48/2013, Abl. Nr. 9/2014	01.03.2014